

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1983 02 24

Z. 11 0502/17-Pr.2/83

II-5442 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

2336 /AB
1983 -03- 0 8
zu 2397/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Ettmayer und Genossen vom 28.1.1983, Nr. 2397/J, betreffend Bezahlung der Mallorcareise des Finanzministers, beehre ich mich mitzuteilen:

Ad 1.

Anlässlich der geplanten Reise nach Mallorca habe ich mein Sekretariat beauftragt, mir Tickets und Fremdwährung zu besorgen. Der Auftrag betreffend Fremdwährung wurde von dem befaßten Mitarbeiter des Sekretariats wie üblich an einen Beamten des Präsidiums weitergeleitet, der die benötigten Valuten bei der Oesterreichischen Nationalbank besorgen ließ.

Ad 2.

Der für mich besorgte Fremdwährungsbetrag belief sich auf den Gegenwert von etwa 3.000.-- öS, d.s. 22.000.-- Peseten.

Ad 3.

Die Gebarungsfallnummer wurde von der Buchhaltung eröffnet, weil diese davon ausging, daß eine Dienstreise gemäß § 2 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955 vorliegt.

Ad 4.

Die Gebarungsfallnummer war von der Buchhaltung wieder zu löschen, weil ich für die gegenständliche Reise keinen Ersatz des Mehraufwandes im Sinne des § 1 Abs. 1 RGV beanspruchte.

- 2 -

Ad 5.

Obwohl die eigentliche Veranlassung meiner Mallorcareise an sich eine Dienstverrichtung im Sinne der Reisegebührenvorschrift gewesen wäre, beabsichtigte ich, weil ich plante, die Gelegenheit für einen Kurzurlaub zu nutzen, von vornherein nicht, Reisegebühren in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch auf Reisegebühren ist gemäß § 36 Abs. 1 RGV mit einer eigenhändig unterfertigten Reiserechnung geltend zu machen. Eine solche Reiserechnung habe ich nicht gelegt.

